

rens sind. Die Vernehmung ist; gleichzeitig vom Standpunkt des Beschuldigten her gesehen ein wichtiges Mittel seiner Verteidigung. Sie gibt dem Beschuldigten Gelegenheit, sich zu dem auf ihm ruhenden Verdacht zu äußern und dabei alle ihm bekannten Umstände vorzubringen, die für seine Unschuld oder ein geringeres als das angenommene Maß seiner Schuld sprechen. Untersuchungsorgan und Staatsanwalt sind dadurch imstande, diese Angaben auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, so daß ungerechte oder überhöhte Bestrafungen vermieden werden können.

Ebenso wie der Zeuge ist auch der — auf freiem Fuße befindliche — Beschuldigte verpflichtet, einer Ladung zur Vernehmung Folge zu leisten. Im Unterschied zu einem Zeugen kann die Vorführung des Beschuldigten unmittelbar vom Untersuchungsorgan angeordnet werden. Besteht Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr, sind Vorführungen Beschuldigter ohne vorherige Ladung zulässig (§48, Abs. 2, StPO). Im Unterschied zu einer vorläufigen Festnahme, die mit dem Ziel einer Inhaftierung des Beschuldigten vorgenommen wird, ist die Vorführung zur Vernehmung lediglich darauf gerichtet, eine nur kurzfristige, bis zum Abschluß der Vernehmung andauernde Flucht- oder Verdunklungsgefahr auszuschalten. Sie muß sich daher auch von ihrer äußeren Form her von einer vorläufigen Festnahme unterscheiden. Nicht zulässig ist, Beschuldigten wegen unentschuldigter Ausbleibens Ordnungsstrafen oder Auslagen aufzuerlegen.

Um den Beschuldigten in den Stand zu versetzen, sich in richtiger Weise äußern und gegen die erhobene Beschuldigung verteidigen zu können, ist ihm zu Beginn der Vernehmung die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und die gegen ihn erhobene Beschuldigung mitzuteilen (§ 105, Abs. 2 StPO). Aus den gleichen Gründen ist er über die ihm im Ermittlungsverfahren zustehenden Rechte — einschließlich des Rechts, sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen — zu belehren. Diese Mitteilungen sind im Protokoll zu vermerken (§ 105, Abs. 2 StPO). Bei der Belehrung über die Rechte muß davon ausgegangen werden, daß sich der Beschuldigte in der Regel mit den in der Strafprozeßordnung verwandten Begriffen — wie Beweismittel, Beweisanträge o. a. — nicht auskennt. Deshalb darf die Belehrung nicht formal erfolgen, sondern muß auf die Persönlichkeit des Beschuldigten bezogen sein. Der Beschuldigte ist nicht verpflichtet, sich oder andere zu belasten oder an der Erforschung der Wahrheit mitzuwirken. Dennoch muß der Untersuchungsführer bemüht sein, alle *gesetzlichen Möglichkeiten* auszunutzen, um zu erreichen, daß der Beschuldigte die Fragen wahrheitsgemäß beantwortet. Die taktische Art des Vorgehens hängt dabei vom Einzelfall ab. Die Vernehmung hat um so größere Aussicht auf Erfolg, je umfassenderes und stichhaltigeres Beweismaterial der Vernehmende in Händen hält, je gründlicher er sie vorbereitet und je besser er es versteht, den jeweiligen belastenden Fakt oder das jeweils belastende Beweismittel im jeweils geeignetsten Zeitpunkt und in der jeweils geeignetsten Art und Weise zu offenbaren.

Die allseitige und unvoreingenommene Erforschung des Sachverhalts setzt voraus, daß dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben wird, alle Umstände, die seiner Entlastung oder der Minderung seiner Schuld dienen, -vorzutragen. Ihm ist im Laufe der Vernehmung Gelegenheit zu geben, sein Verhalten dazulegen, den Verdacht zu beseitigen, entlastende Umstände vorzubringen und Anträge zu stellen (§ 105, Abs. 4 StPO). Die Vernehmung